

65. Jahrgang Nr. 51

Donnerstag, 23. Dezember 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

Ulrich Cyprian wird Kämmerer	S. 303
Empfang für neue Staatsbürger	S. 304
Bekanntmachungen	S. 304
Auf einen Blick	S. 318

STADTRAT WÄHLTE ULRICH CYPRIAN ZUM NEUEN KÄMMERER

Ulrich Cyprian wird neuer „Finanzchef“ der Stadt Krefeld: Den 43-jährigen derzeitigen Ersten Beigeordneten und Kämmerer der Stadt Dormagen hat der Krefelder Stadtrat in seiner Sitzung am 9. Dezember mehrheitlich für acht Jahre zum Beigeordneten gewählt und gleichzeitig zum Stadtkämmerer bestellt. Er setzte sich damit gegen insgesamt 93 Mitbewerber durch, die sich bei der Stadtverwaltung Krefeld beworben hatten, beziehungsweise vom beauftragten Beratungsunternehmen Kienbaum ausgewählt worden waren. Ulrich Cyprian wird Nachfolger von Manfred Abrahams, der in Krefeld im Dezember 2003 zum Kämmerer gewählt worden und im Juni 2010 als Stadtdirektor in die Landeshauptstadt Düsseldorf gewechselt war.

Ulrich Cyprian ist 43 Jahre alt und stammt aus Wettringen im Münsterland. Er studierte Volkswirtschaftslehre und Jura an der Universität Münster, absolvierte eine Referendarausbildung am Landgericht Münster und betätigte sich nach seinem zweiten Staatsexamen zunächst als selbständiger Rechtsanwalt in einer Anwalts- und Notariatssozietät im Kreis Steinfurt. Von 1999 bis 2001 war Cyprian Referent der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft für die Fachbereiche Wirtschaft, Finanzen, Häfen, Bau, Verkehr und Umwelt. 2001 wurde er zum Ersten Beigeordneten der Stadt Rhede im Münsterland gewählt, im Jahr 2003 wechselte Ulrich Cyprian als Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer nach Dormagen.

Nach seiner Wahl im Krefelder Stadtrat bedankte sich Ulrich Cyprian für das „entgegengebrachte Vertrauen“ und bot allen Fraktionen und Ratsmitgliedern eine „konstruktive Zusammenarbeit“ an. Oberbürgermeister Gregor Kathstede gratulierte zu der Wahl und überreichte dem neuen Krefelder Stadtkämmerer einen Blumenstrauß. Seinen Dienst in der Samt- und Seidenstadt antreten wird Ulrich Cyprian voraussichtlich im Februar oder März des kommenden Jahres.



Der neue Stadtkämmerer Ulrich Cyprian wurde vom Stadtrat gewählt. Oberbürgermeister Gregor Kathstede gratuliert dem Beigeordneten.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ERSTER EMPFANG NEUER STAATSBÜRGER

Zum ersten Mal hat die Stadt Krefeld Bürger zu einem Empfang eingeladen, die in diesem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben. „Diese Feierstunde steht im Zeichen der Hoffnung“, sagte Oberbürgermeister Gregor Kathstede im großen Saal des Kulturzentrums Fabrik Heeder. Viele unter den neuen Bundesbürgern hätten ihre Heimat nicht freiwillig verlassen. Kriege oder Not habe sie bewegt, ein neues Land zu suchen. In Deutschland haben sie eine Heimat gefunden, wo sie und ihre Familien die Zukunft gestalten können. „Sie bringen eine Initiative und Dynamik in die Stadt, die wir brauchen. Die Stadt baut auf Sie“, so Kathstede.

Mit ihrem Entschluss, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, eröffnen die neuen Krefelder vor allem ihren Kindern neue Perspektiven. Kindergärten, Schulen und unterschiedliche Vereine stehen ihnen zur Verfügung. Es liege nun an ihnen, diese Vielfalt in Krefeld für sich zu entdecken und zu nutzen. Kathstede dankte in seiner Ansprache auch den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Begleitern und den Hilfsgruppen, die den neuen Staatsbürgern auf ihrem Weg zum deutschen Pass zur Seite standen. „Alle diese Hilfen sind von entscheidender Bedeutung“, sagte Kathstede. Ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg sei der Erwerb der Sprache gewesen. Als kleines Präsent überreichte der Oberbürgermeister jedem neuen Staatsbürger ein Buch über Krefeld, Kinder und Jugendliche erhielten eine Tüte unter anderem mit einer Krefeldmütze. Anschließend trugen sie sich in das Gästebuch für Empfänge der Stadt Krefeld ein.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede begrüßte die neuen Staatsbürger.



BEKANNTMACHUNGEN

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Ute Meskendahl ausgestellte Dienstausweis Nr. 53-4 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

274. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH SÜDLICH WESTERBURGSTRASSE ZWISCHEN PARKSTRASSE UND HOCHSTADENSTRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2010:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 274. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Westerburgstraße zwischen Parkstraße und Hochstadenstraße aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf zur 274. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
5. Der Entwurf der 274. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
7. Der Bezirksvertretung Uerdingen wird der Entwurf zur 274. Flächennutzungsplanänderung abweichend von § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung zur Anhörung vorgelegt.

Krefeld, den 16. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 274. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 10. Januar bis 10. Februar 2011 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen zum Hochwasser- und Bodenschutz

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende

Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 20. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 293 – WESTLICH DOHMENS-TRASSE ZWISCHEN NEUBURGHOF UND AM FISCHERHOF – IM BEREICH DOHMENS-TRASSE 87

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 293 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**vom 03. Januar bis
einschließlich 04. Februar 2011**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

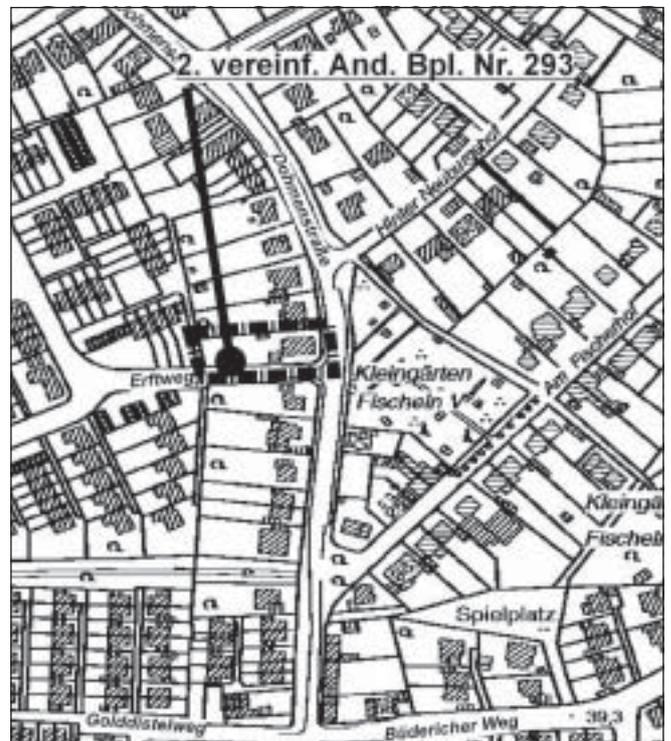
montags bis freitags vormittags von
08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von
14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von
14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 9. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

BEBAUUNGSPLAN NR. 610/I – ÖSTLICH PARKSTRASSE / SÜDLICH WESTERBURGSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2010:

1. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt B der Begründung zur Vorlage wird gefolgt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den nördlichen Bereich des ehemaligen Babcockgeländes ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 610/I – östlich Parkstraße / südlich Westerburgstraße –
3. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
6. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
7. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 610 /I treten innerhalb seines Geltungsbereiches folgende Fluchtlinienpläne außer Kraft:
Fluchtlinienplan Nr. 310, förmlich festgestellt seit dem 08.09.1913, sowie
Fluchtlinienplan Nr. 374a, förmlich festgestellt seit dem 06.08.1894.
8. Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 610 werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 610/I aufgehoben.
9. Der Bezirksvertretung Uerdingen wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 610/I abweichend von § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung zur Anhörung vorgelegt.

Krefeld, den 16. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 610/I – östlich Parkstraße / südlich Westerburgstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 10.02.2011 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen zum Hochwasser- und Bodenschutz
- Runge + Kuchler, Verkehrsuntersuchung (Januar 2010)
- Weluga Umweltplanung, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (27.01.2010)
- Schwarze & Partner, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (28.01.2010)
- Ingenieurbüro Bernd Driesen, Schalltechnisches Gutachten (19.10.2010)
- DR. NEUMANN & BUSCH CONSULTING: Überarbeitung Kostenschätzung zur Altlastensituation (05.09.2008)
- GEOCONSULT Busch, Ergänzende Grundwasseruntersuchungen (17.04.2010)
- GEOCONSULT Busch, Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG (12.11.2010)
- M & P Ingenieurgesellschaft, Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG für eine Teilfläche (November 2010)

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

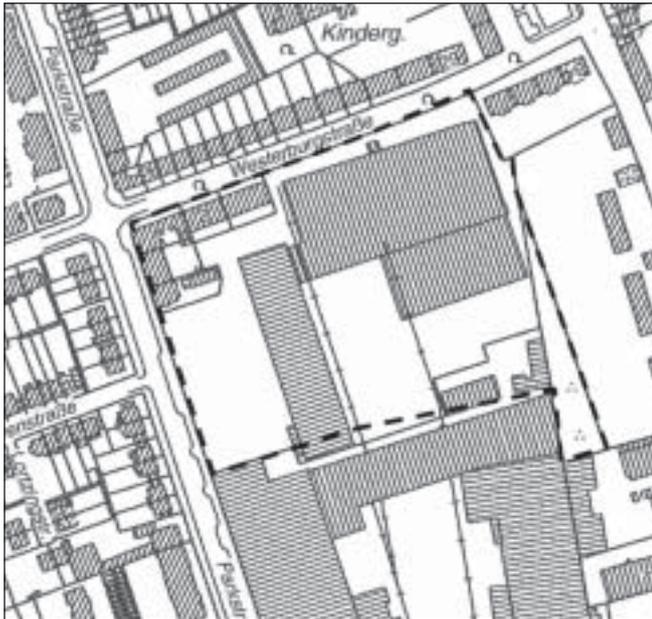
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Aus-

schüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 20. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGE- NEN BEBAUUNGSPLANES NR. 765 (V) – BERLINER STRASSE / VIOLSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2010:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nordöstlich der Einmündung der Violstraße auf die Berliner Straße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Nordseite der Berliner Straße,
 - im Westen durch die Ostseite der Violstraße und
 - im Norden und Osten durch die Stellplatzanlagen des Grotenburg-Stadions,ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

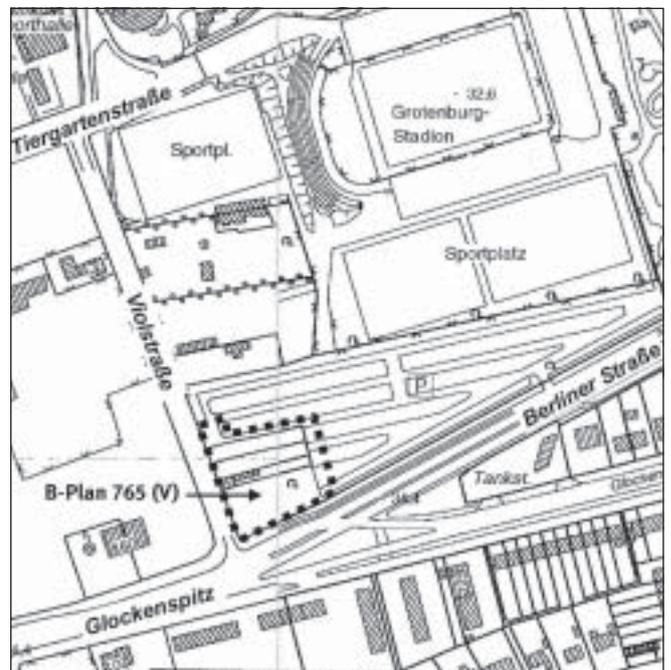
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 765 (V) – Berliner Straße / Violstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Durchführungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 765 (V) außer Kraft gesetzt werden:

- Durchführungsplan Nr. 8 – Grotenburg -
- Durchführungsplan Nr. 98 – Glockenspitz von Grenzstraße bis Im Heimgarten –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜH- RENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE AB- FALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003

Vom 10.12.2010

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 09.12.2010 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabenge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 408-409) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	131,00EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	168,75EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	232,50EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	270,25EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	411,50EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	487,00EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	782,00EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	857,50EUR
9. Für 1.100 l MGB	2.953,50EUR

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 16,00 EUR.

3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	43,50EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	59,50EUR
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	92,00EUR
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	108,00EUR
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport	135,50EUR
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport	151,50EUR

§ 2 Diese Gebührensatzung tritt am **01. Januar 2011** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
 Oberbürgermeister

18. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

Vom 10.12.2010

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213) die 18. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.7.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.7.1981) beschlossen:

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1.	Einsatz von Personal	EUR/Std
1.1	mittlerer Dienst	36,00
1.2	gehobener Dienst	47,00
1.3	höherer Dienst	63,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	EUR/Std
2.1	Kraftfahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16,HLF,TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechselader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeuge	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW),Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	Boote	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00
3.	Einsatz von Geräten	EUR/TAG
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P 250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00

3.2	Elektr.Pumpe(Tauchpumpe),Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00	5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN	67,00
3.3	Geräte zur Wasserförderung		5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	11,30
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00	5.5.3	zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:	
3.3.2	Saugschlauch,Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr f. Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	29,00	5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max.50 Handfeuermelder berechnet)	0,78
3.4	Löschgeräte: Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00	5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max.400 punktf.Melder berechnet)	0,76
3.5	Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung, Reinigung u. Desinfektion	77,00	5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl.Lichtschrakenmelder)	0,08
3.6	Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.		5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (je Einzelmelder in einer Auswerteeinheit) (es werden max.200 RAS-Melder berechnet)	0,76
4.	Entsorgung		5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter,Strömungsmelder oder sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max.8 Löschbereiche u.2 Gaswarnanlagen berechnet)	11,10
	Die Entsorgung von Chemikalien, Oel und Kraftstoff erfolgt gesondert zum Selbstkostenpreis.		5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	4,90
5.	Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM angeschlossene Brandmeldeanlagen)	EUR			EUR
5.1	Einrichtung einer Übertragungseinrichtung(ÜE)		5.6	Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	87,00
5.1.1	Bereitstellung,Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (BGÜ 40) nicht mehr lieferbar		5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	87,00
5.1.2	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 2000) (incl.einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	1.407,00	5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	44,00
5.1.2a	ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch eine AT 2000)	1.165,00	5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	44,00
5.1.2b	ÜE-Austausch(Ersatz eines Laufwerksmelders durch eine AT 2000)	1.165,00	5.10	Kosten eines Falschalarmes (durch Nebenmelder/ Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung je Kalenderjahr)	597,00
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z.B.bei Umfirmierung)	196,00	5.11	Lieferung eines FBF-Schließzylinders(Halbzylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)	58,00
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	*376,00	5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	149,00
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage(Grundbetrag)	*141,00	5.13	Inspektion einer GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	43,50
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	in EUR/Monat	5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs	70,50
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	119,00	5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31.Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.	61,00
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	119,00	5.16a	Erstlieferung von bis zu 4 u. ab 15 Halbzyylinder (30mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	74,90

5.16b	Erstlieferung von 5 bis 14 Halbzylindern (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	101,20
5.16c	Nachlieferung von bis zu 14 Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	101,20
5.16d	Nachlieferung von mehr als 14 Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	74,90
5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – Je Schlüssel	20,50
5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	25,50
5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds	42,00
5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr Nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	58,00

6. Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen
in EUR/Monat

6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM und Weiterleitung an Beauftragte	35,90
6.2	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte	22,10

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtskosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ENTGELTREGELUNG FÜR ABSPERRMASSNAHMEN DES FACHBEREICHS TIEFBAU FÜR DRITTE IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM DER STADT KREFELD

Vom 10.12.2010

I. Entgeltregelung

- Das Entgelt für das Absperrn einer Veranstaltung durch Dritte im öffentlichen Straßenraum durch den Fachbereich Tiefbau beträgt pauschal 40,00 EUR pro Stunde.

- Das Entgelt (Stundensatz) wird alle zwei Jahre kostenmäßig neu ermittelt und aktualisiert.
- Anlässlich von Veranstaltungen mit reinem Brauchtumscharakter wird kein Entgelt berechnet.

II. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

6.SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 09.12.2010 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2006) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

Gebührentarif

I. Bestattungen:

1.	Erbestattungen	
1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	738,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	461,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	44,00 EUR
2.	Urnenbestattungen	
2.1	Annahme und Verwahrung des Toten im Krematorium (nach amtsärztlicher Untersuchung)	63,00 EUR
2.2	Kremation einschließlich Verbrennungsmarke und Urne sowie Verwahrung der Urne bis zu 14 Tagen (ohne MWSt)	274,00 EUR
2.3	Grabbereitigung für die Beisetzung der Urne	263,00 EUR
2.4	Grabbereitigung für die Beisetzung im Aschefeld	316,00 EUR
2.5	Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung oder Versendung, für jede angefangene Woche nach	

Ablauf einer 14-tägigen kostenfreien Frist ab Einäscherung (ohne MWSt)	13,79 EUR
2.6 Versendung der Urne einschließlich Verpackung und Porto (nur im Inland und ohne MWSt)	16,38 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	294,00 EUR
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung)	101,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes einschl. Grünschmuck	92,00 EUR
4. Zusatzleistungen werden besonders berechnet.	

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	242,00 EUR
1.2 Reihengrabstätte	728,00 EUR
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.814,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	2.449,00 EUR
1.5 Reihengrabstätten (groß)	1.034,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte	1.110,00 EUR
1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	1.350,00 EUR
1.8 Parkgrabstätte	3.240,00 EUR
2. Urnengrabstätten	
2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.037,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	842,00 EUR
2.3 Reihengrabstätte incl. Einfassung	663,00 EUR
2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.016,00 EUR
2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	1.372,00 EUR
2.6 Wahlgrabstätte	1.080,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	2.190,00 EUR
2.8 Urnenkammer	3.990,00 EUR
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.	

IV. Umbettungen

1. Säрге	
1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	2.433,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	3.651,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.433,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	1.623,00 EUR
2. Urnen	
2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf dem gleichen Friedhof	507,00 EUR
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	526,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	304,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	304,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten	
1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	27,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	63,00 EUR
2. Wahlgrabstätten	
2.1 liegende Grabmale	27,00 EUR
2.2 stehende Grabmale	102,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	85,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	73,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	179,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche	jährlich 27,00 EUR
2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche	jährlich 30,00 EUR
3. Grabstätten über 5 qm Fläche	jährlich 33,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

22. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STRASSENREINIGUNG IN DER STADT KREFELD VOM 14.12.1978

Vom 10.12.2010

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 390) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld vom 14.12.1978 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.1978, S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 1 § 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 54,81 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 49,35 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 43,82 EUR

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 23,49 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 21,15 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 18,78 EUR

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 15,66 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 14,10 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 12,52 EUR

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 7,83 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 7,05 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 6,26 EUR

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 9,40 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 8,46 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 7,51 EUR

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 4,70 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 4,23 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 3,76 EUR

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 2,35 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,12 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,88 EUR

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE BENUTZUNG VON ÜBERGANGSHEIMEN FÜR DIE AUFNAHME AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE

Vom 10.12.2010

§ 1

Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Personenkreis

Die Übergangsheime sind bestimmt zur Unterbringung der im § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – genannten Personen, die da sind:

- Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrenunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) besitzen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden,
- unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind,
- Ausländer, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde
- sowie Ausländer, deren Aufnahme und Unterbringung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die durch Rechtsverordnung den ausländischen Flüchtlingen gleichgestellt sind.

Im Ausnahmefall können die im § 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – genannten Personen aufgenommen werden, sofern eine Unterbringung in den hierfür vorgesehenen Übergangsheimen nicht möglich ist.

§ 3

Benutzung

- (1) Der Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.

- (2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Bettenplätze in einem anderen Übergangsheim zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.

- (3) Mit der Aufnahme in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der Bettenplätze in den Übergangsheimen Benutzungsgebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges. Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Tag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Tag eines jeden folgenden Monats im voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebührenerhebung. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (2) Soweit den Benutzern die Unterbringung von der Stadt Krefeld nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)/ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Sachleistung gewährt wird und eine Zahlungspflicht aufgrund der §§ 7 und 8 AsylbLG nicht gegeben ist, erfolgt keine Gebührenerhebung. Der Wert dieser Sachleistungen entspricht den in § 5 dieser Satzung genannten Beträge.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr sowie den Verbrauchskosten. Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der Gesamtkosten im Verhältnis zur durchschnittlichen Platzkapazität (Betten) erhoben. Die Verbrauchskosten werden unter Berücksichtigung der Gesamtverbrauchskosten zur Zahl der durchschnittlich untergebrachten Personen ermittelt. Als Verbrauchskosten sind zu berücksichtigen Wasser, Abwasser, Heizkosten und Strom.
- (4) Die Grundgebühr und die Gebühr für Verbrauchskosten werden zum 01.01. eines jeden Jahres neu berechnet. Bis zur jeweiligen Neufestsetzung gilt die bereits festgesetzte Gebühr fort.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 34,98 Euro pro Bettenplatz in den Übergangsheimen
 - Tilsiter Str. 13 – 15
 - Luisenstr. 32
 - Philadelphiastr. 152 – 154 (2. Etage)
 - Alte Linner Str. 21
 - Nauenweg 26
- (2) Die Verbrauchskosten betragen 111,75 Euro monatlich pro Bettenplatz.
- (3) Werden weitere Objekte zur Nutzung als Übergangsheime angemietet, kann bis zur Aufnahme in diese Satzung eine

Nutzungsgebühr erhoben werden, die den Gebühren der bereits erfassten Übergangsheime entspricht.

§ 6

Haftung

- (1) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebährenschild als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.
- (2) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in den Übergangsheimen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

§ 7

Hausordnung

Die Benutzung der Übergangsheime wird durch eine Hausordnung geregelt, die in den Übergangsheimen aushängt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN (§ 8 KAG NRW) IN DER STADT KREFELD VOM 15.06.1990

Vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch

Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (§ 8 KAG NRW) in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichten am Aufwand nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-Gewerbe – Industrie- und sonstigen Sondergebieten gem. BauNVO	in allen anderen Gebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	65 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	60 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächen entwässerung	---	---	65 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	45 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	55 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.

b) Radweg mit Einrichtungs- verkehr einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Radweg mit Zweirich- tungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	25 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungs- radverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirich- tungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	45 v.H.
h) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	50 v.H.
i) Trennstreifen mit Be- pflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungs- verkehr einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Radweg mit Zweirich- tungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	55 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungs- radverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirich- tungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 7,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
h) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	70 v.H.
i) Trennstreifen mit Be- pflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
5. Fußgänger- geschäftstraßen und verkehrsbe- rühigte Bereiche einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			
Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage ge- sondert durch Einzelsatzung bestimmt.			
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwäs- serung	3,00 m	3,00 m	80 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntge-
macht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt

Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE BENUTZUNG VON OBdachlosenunter- KÜNFten

Vom 10.12.2010

§ 1

Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufnahme

- Der Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
- Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Räume in einer anderen Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.
- Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Benutzung

- Die Benutzer dürfen die Obdachlosenunterkünfte – auch nicht teilweise – Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Nicht gestattet ist den Benutzern andere Personen aufzunehmen, insbesondere sie übernachten zu lassen.
- Bauliche Veränderungen jeglicher Art innerhalb der Obdachlosenunterkunft dürfen nicht vorgenommen werden. Die in

den Wohnräumen verbrauchte Energie ist von den Benutzern direkt mit den Energielieferanten abzurechnen. Bei Obdachlosenunterkünften mit Heimcharakter werden Verbrauchskosten in die Gebühren mit eingerechnet.

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der zur Unterbringung von Obdachlosen genutzten Gebäude und Wohnungen und für die durch Beschlagnahme genutzten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Werktag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Werktag eines jeden folgenden Monats im voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Haftung

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (2) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebührenschaft als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.

§ 6 Hausordnung, Auskunftspflicht und Zutritt zu den Unterkünften

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine Hausordnung geregelt. Mit der Einweisung wird dem Benutzer die Hausordnung ausgehändigt. Die Bestimmungen der Hausordnung sind für Benutzer und Besucher verbindlich.
- (2) Für die Unterbringung erhebliche Tatsachen, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sind von den Benutzern darzulegen.
- (3) Die Benutzer haben Beauftragten der Stadt Krefeld jederzeit den Zutritt aus wichtigen dienstlichen Gründen zu den Ihnen zugewiesenen Obdachlosenunterkünften zu gestatten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Krefeld vom 12.09.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39/2006) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

GEBÜHRENTARIF

1. Städtische und angemietete Obdachlosenunterkünfte:
Die Benutzungsgebühr wird in Höhe der unter Ziffer 3 aufgeführten Gebühr/qm für die einzelnen Gebäude und Wohnungen zzgl. der unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenkosten erhoben. Für weitere anzumietende Gebäude ist eine Gebühr in Höhe der Miete zzgl. der unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenkosten zu zahlen.

2. Durch Beschlagnahme in Anspruch genommene Wohnräume:

Die Gebühr wird in Höhe der zuletzt vom Wohnungsinhaber zu entrichtenden Miete je qm zzgl. der Nebenkosten erhoben.

3. Grundgebühren je Quadratmeter der unter Ziffer 1 genannten Obdachlosenunterkünfte:

Objekte	Euro
Glabbacher Str. 300 EG	3,18
Herbertzstr. 75, 75a, 77, 77a	3,15
Herbertzstr. 93, 95, 95a, 97, 97a, 101, 101a, 103, 103a, 111, 111a, 113, 113a, 115, 117, 117a, 119, 119a,	2,01
Nauenweg 24	2,90
Pestalozzistr. 1	3,50
Philadelphiastr. 152-154: erste Etage	6,14

4. Nebenkosten:

Die in den Wohnräumen entstehenden Strom- und Gaskosten sind in der Regel von den Nutzern an den Strom- bzw. Gaslieferanten zu zahlen.

Bei Obdachlosenunterkünften mit Heimcharakter werden Verbrauchskosten in die Gebühren mit eingerechnet.

Die Kosten für Sammelheizungen werden mit Hilfe von Heizkostenverteilern festgestellt und entsprechend umgelegt. Soweit in einzelnen Unterkünften noch keine Heizung installiert ist, sind die Heizmaterialien durch den Nutzer selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Die Kosten nach der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) werden nach der Abrechnung des Hauseigentümers für jede der unter Ziffer 3 aufgeführten Unterkünfte gesondert ermittelt und unter zugrunde legen des Anteils je qm umgelegt.

Die Kosten für einen Breitbandkabelanschluss werden je Einzelanschluss erhoben. Bis zur jeweiligen Endabrechnung wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der vorausgesehenen Endabrechnung erhoben.

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom 10.12.2010

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.747) in der jeweils geltenden Fassung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

19. der Veranstaltung „Winterliches Krefeld“ im Stadtgebiet Krefeld Nord.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 30.08.2001

Vom 06.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und h) und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

1. Die Tarifnummer 16 des Gebührentarifes zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 11.04.2006 wird wie folgt geändert:

Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungs- grundlage	Gebühr (EUR)
16. Fachbereich Tiefbau		
16.1 Erteilung einer Sonder- nutzungserlaubnis	je Erlaubnis	
a) einfache Erhebung (z. B. Infostände, Waren- auslagen, Wieder- holungsanträge ohne Abweichungen)		15,00
b) unter Berücksichti- gung verschiedener anderer Rechtsvor- schriften neben dem Straßen- und Wege- gesetz NW oder/ und bei notwendigen Stel- lungnahmen anderer Ämter, Fachbereiche, Institutionen und Auskünften Dritter		20,00 – 35,00
c) mit außergewöhnlich hohem Verwaltungs- aufwand, der über die genannten Be- messungsgrundlagen hinausgeht wird im Zusammenhang mit der Erteilung der Er- laubnis eine Ortsbe- sichtigung durchge- führt, wird zusätz- lich eine Gebühr nach Tarifstelle 8 erhoben.		50,00 – 100,00
16.2 Ausstellung einer An- liegerbescheinigung	je Bescheini- gung	27,00

2. In Kraft treten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24.12. – 26.12.2010

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld, 773101

31.12. – 02.01.2011

Bruno Specht

Krützpoort 27, 47804 Krefeld, 710706



APOTHEKENDIENST

Montag, 27. Dezember 2010

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Dienstag, 28. Dezember 2010

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Herz-Apotheke, Gladbacher Straße 316

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Mittwoch, 29. Dezember 2010

Rosen-Apotheke, Ostwall 51, Ecke Schwertstraße

Linden-Apotheke, Forstwaldstraße 76

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11 – 13

Donnerstag, 30. Dezember 2010

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 197

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168

Freitag, 31. Dezember 2010

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Buchen-Apotheke, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Samstag, 1. Januar 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke, Uerdinger Straße 278, Ecke Kaiserstraße

Sonntag, 2. Januar 2011

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278, Ecke Kaiserstraße



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.